Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

Inhalt: Gemeindeforstgesetz für die Hohenzollernschen Lande, S. 95 — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 99.

(Nr. 10342.) Gemeindeforstgesetz für die Hohenzollernschen Lande. Vom 22. April 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für die Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten (Kirchengemeinden, Pfarren, Schulen, Stiftungen u. s. w.) untersteht der Aufsicht des Staates nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§. 2.

Die Benutzung und Bewirthschaftung der im §. 1 genannten Waldungen muß sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen. Insbesondere darf die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsarten nicht durch die Nebennutzungen gefährdet werden. Ein Betrieb, der eine der im §. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1875, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften (Gesetz-Samml. S. 416) bezeichneten Gefahren herbeiführen könnte, ist unzulässig.

§. 3.

Der Bewirthschaftung der Waldungen sind Betriebspläne zu Grunde zu legen, welche der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde (§. 16) bedürfen und einer Revision zu unterziehen sind, sobald dies die Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet. Hierbei sind, namentlich hinsichtlich der Holz- und Betriebsart sowie der Umtriebszeit die wirthschaftlichen Bedürfnisse und Wünsche der Waldeigenthümer zu berücksichtigen, soweit dies mit den Grundsätzen des §. 2 vereinbar ist.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Mai 1902.

Für Waldungen, welche von so geringem Umfange sind, daß eine regelmäßige Bewirthschaftung nur mit unverhältnißmäßigen Opfern seitens des Eigenthümers stattfinden kann, oder deren Betriebsverhältnisse so einfach sind, daß eine besondere Nutzungsfestsetzung entbehrlich erscheint, bedarf es keiner Aufstellung förmlicher Betriebspläne. In solchen Fällen genügt eine kurze Darstellung der Standorts-, Betriebs- und Ertragsverhältnisse, die Angabe über den Zeitpunkt des Abtriebs und die Art der Wiederkultur sowie die Anfertigung einer Waldkarte.

§. 4.

Den laufenden Wirthschaftsbetrieb hat der staatliche Oberförster (§. 8) zu leiten und zu überwachen. Zu diesem Behufe hat er vorausgehend für jedes Betriebsjahr im Einvernehmen mit den Gemeinden und öffentlichen Anstalten, in allen Einzelheiten hinreichend erörterte Vorschläge für den Einschlag, die Kulturen, die Wege- und Grenzunterhaltung, sowie sonstige Verbesserungen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Am Schlusse des Wirthschaftsjahrs ist der Vollzug der genehmigten Anträge nachzuweisen.

§. 5.

Abweichungen von dem festgestellten Betriebsplan, insbesondere die Vornahme außerordentlicher Holzfällungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Desgleichen ist zu Nebennutzungen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Wird durch eine Streunutzung die Nachhaltigkeit des Waldbetriebs gefährdet, so darf die Genehmigung nur unter gleichzeitiger entsprechender Einschränkung des jährlichen Hiebssatzes ertheilt werden.

In Fällen, in denen die genehmigten Holz- oder Nebennutzungen überschritten werden, oder die Kulturen nicht in dem vorgesehenen Umfang oder in ungenügender Weise zur Ausführung kommen, ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Nutzung entsprechend einzuschränken und die Ausführung der nöthigen Arbeiten gemäß §. 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zu erzwingen.

§. 6.

Die Gemeinden sind verpflichtet, da, wo ihre Kräfte es gestatten, unkultivirte Grundstücke, welche zu dauernder landwirthschaftlicher oder gewerblicher Nutzung nach sachverständigem Gutachten nicht geeignet, dagegen mit Nutzen zur Holzzucht zu verwenden sind, mit Holz anzubauen.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Gemeinden nach Anhörung ihrer Vertreter und des Amtsausschusses, bei Städten des Bezirksausschusses, durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden.

§. 7.

Gemeinden, deren Kräfte die Ausführung solcher im Interesse der Landeskultur gebotenen Aufforstungen aus eigenen Mitteln nicht gestatten, erhalten

hierzu aus der Staatskasse nach Maßgabe der im Staatshaushalt angesetzten Mittel angemessene Beihülfen.

In allen Fällen ist den Gemeinden, welche auf Grund der im §. 6 enthaltenen Verpflichtung Holzkulturen nach forstwirthschaftlichen Regeln ausführen, der dreißigfache Betrag der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden Jahresgrundsteuer zu den Kosten der ersten Anlage aus der Staatskasse zu überweisen.

§. 8.

Die forsttechnische Verwaltung der unter dieses Gesetz fallenden Waldungen wird durch staatliche Oberförster geführt.

Zu den hierdurch der Staatskasse erwachsenden Kosten leisten die Gemeinden einen an die Staatskasse zu zahlenden jährlichen Beitrag in Höhe von 60 Pf. für das Hektar.

Hinsichtlich des Beitrags der öffentlichen Anstalten bewendet es bei dem bisherigen Satze von 1 Mark für das Hektar.

§. 9.

Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind verpflichtet, für den Schutz ihrer Waldungen durch genügend befähigte Forstschutzbeamte (Waldbannwarte) ausreichende Fürsorge zu treffen.

§. 10.

Diejenigen Gemeinden und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen zu klein zur Anstellung eines eigenen Forstschutzbeamten sind, haben sich, soweit die örtlichen Verhältnisse nicht entgegenstehen, mit anderen waldbesitzenden Gemeinden und öffentlichen Anstalten zur gemeinschaftlichen Anstellung eines Forstschutzbeamten zu vereinigen. Falls über die Bildung gemeinschaftlicher Schutzbezirke eine Verständigung unter den Betheiligten nicht erzielt wird, entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Amtsausschusses, wenn mehrere Oberamtsbezirke oder eine Stadt betheiligt sind, des Bezirksausschusses.

§. 11.

Die Besetzung der Stellen der Forstschutzbeamten erfolgt:

a) bei Gemeinden nach Vorschrift der §§. 68 Abs. 4 Nr. 5 und 69 Abs. 1 der Hohenzollernschen Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 189),

b) bei öffentlichen Anstalten durch deren verfassungsmäßige Vertretung.

§. 12.

Die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde und sind nach vorwurfsfreier Ablegung einer einjährigen Probedienstzeit anzustellen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anweisungen des Oberförsters Folge zu leisten.

§. 13.

Im Uebrigen finden auf die Rechtsverhältnisse der Forstschutzbeamten die Vorschriften des §. 23 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (Gesetz-Samml. S. 141) in Verbindung mit den §§. 87 bis 91 der Hohenzollernschen Gemeindeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Amtsausschusses der Bezirksausschuß beschließt, soweit bei Betheiligung mehrerer Oberamtsbezirke oder einer Stadtgemeinde eine Beschlußfassung stattfinden soll, und mit der weiteren Maßgabe, daß über die Frage, ob die Voraussetzungen des §. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1899 vorliegen, mit Ausschluß des Rechtswegs die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Amtsausschusses, bei Betheiligung mehrerer Oberamtsbezirke oder einer Stadt des Bezirksausschusses entscheidet.

Ist bei gemeinschaftlichen Schutzbezirken eine Stadtgemeinde mit mehr als der Hälfte der Fläche betheiligt, so finden die für städtische Beamte in jenen Gesetzen gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 14.

Die Besoldung der gemeinschaftlichen Schutzbeamten ist von den Waldbesitzern Mangels anderweiter Festsetzung nach Maßgabe der Fläche der betheiligten Waldungen aufzubringen. In derselben Weise erfolgt nöthigenfalls die Aufbringung der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbeträge.

§. 15.

Zur Berathung und Beschlußfassung in allen die gemeinschaftlichen Forstschutzbezirke betreffenden Fragen hat jede betheiligte Gemeinde und Anstalt durch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beziehungsweise Anstaltsvertretung und aus deren Mitte einen oder mehrere Abgeordnete dergestalt zu wählen, daß Gemeinden und Anstalten mit einem Waldbesitze bis 200 Hektar einen, über 200 bis 500 Hektar zwei, über 500 Hektar drei Abgeordnete wählen.

Die Abgeordneten versammeln sich unter dem Vorsitz eines Kommissars der Aufsichtsbehörde und beschließen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, dem im Uebrigen ein Stimmrecht nicht zusteht.

Kommt die Wahl der Abgeordneten der für einen gemeinschaftlichen Forstschutzbezirk in Aussicht genommenen Gemeinden und öffentlichen Anstalten nicht zu Stande, so entscheidet hinsichtlich der den Forstschutzbezirk betreffenden Angelegenheiten die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Amtsausschusses, wenn mehrere Oberamtsbezirke oder eine Stadt betheiligt sind, des Bezirksausschusses, so lange selbständig, bis die Wahl erfolgt ist.

Das Gleiche gilt, wenn die Abgeordneten der einen gemeinschaftlichen Forstschutzbezirk bildenden Gemeinden und öffentlichen Anstalten die Beschlußfassung über einen ihnen nach diesem Gesetz oder von der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Gegenstand verweigern.

§. 16.

Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Regierungspräsident. Gegen die Verfügungen desselben findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Innern statt.

§. 17.

Dieses Gesetz tritt vom 1. April 1903 in Kraft. Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

§. 18.

Die Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Innern sind mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 22. April 1902.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.
v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
Frhr. v. Hammerstein. Möller.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 24. März 1902, durch welchen der Stadtgemeinde Bielefeld behufs Anbringung von Rosetten an den Vorderwänden der Häuser zur Befestigung von Querdrähten für den elektrischen oberirdischen Betrieb ihrer Straßenbahn von Brackwede nach Schildesche das Recht zur dauernden Beschränkung des Grundeigenthums verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 17 S. 165, ausgegeben am 26. April 1902;

2. der Allerhöchste Erlaß vom 26. März 1902, durch welchen der Stadtgemeinde Ratibor das Recht verliehen worden ist, das für die geplante Herstellung einer Hafenanlage erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 16 S. 113, ausgegeben am 18. April 1902;

3. der Allerhöchste Erlaß vom 2. April 1902, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 17 S. 191, ausgegeben am 25. April 1902,

   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 18 S. 117, ausgegeben am 30. April 1902,

   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 17 S. 103, ausgegeben am 25. April 1902,

   der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 18 S. 95, ausgegeben am 1. Mai 1902,

   der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 17 S. 115, ausgegeben am 26. April 1902,

   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 17 S. 143, ausgegeben am 24. April 1902,

   der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 17 S. 227, ausgegeben am 26. April 1902;

4. der Allerhöchste Erlaß vom 7. April 1902, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Wallwitz-Wettin zu Wettin im Saalkreise zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Wallwitz nach Wettin in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 17 S. 155, ausgegeben am 26. April 1902;

5. der Allerhöchste Erlaß vom 7. April 1902, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung rc. an den Kreis Ruppin für die von ihm erbaute Chaussee von Köritz bis zur Grenze des Kreises Westhavelland in der Richtung auf Kolonie Neuwerder, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 18 S. 199, ausgegeben am 2. Mai 1902.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.